

## **Orientierung zur Planung von St.-Martins-Feiern**

---

Wegen der eingeschränkten Kapazitäten der Gottesdiensträume und der geltenden Abstands- und Kapazitätsregeln für Veranstaltungen auch im Freien ist die Planung von St.-Martins-Feiern unter Coronabedingungen heuer etwas aufwändiger.

Hier eine Zusammenstellung dessen, was man im Blick auf die Planung für den Bereich der Stadt München sagen kann; all das unter dem Vorbehalt, dass sich die Vorgaben je nach Entwicklung der epidemiologischen Situation jederzeit verschärfen oder lockern können.

### **St.-Martins-Feiern in Gottesdiensträumen**

St. Martin darf in Kirchen gefeiert werden, wenn die Einhaltung der bekannten Bedingungen für Gottesdienste gewährleistet ist (Abstände, Obergrenzen für Innenräume je nach Raumgröße, musikalische Gestaltung und Gesang, Mund-Nase-Bedeckung bis zum Platz, ...). Da gilt im Grunde nichts anderes als für andere Gottesdienste.

Zu bedenken ist hier, welche Wirkungen entstehen, wenn Mitfeiernde abgewiesen werden müssen und wie die Situation vor dem Eingang so gestaltet werden kann, dass die gegenseitigen Abstände eingehalten werden können. Eventuell ist hier ein Modell mit Voranmeldung und ggf. mehreren Feiern hintereinander sinnvoll.

### **St.-Martins-Feiern im Freien auf kircheneigenen Grundstücken (Innenhof, Wiese, Kindergartenelände, )**

Auch hier gelten die Bedingungen für Gottesdienste im Freien:

- Obergrenze von höchstens 200 Teilnehmer\*innen.
- Die Einhaltung von Abständen und Kapazitätsgrenzen ist zu gewährleisten.  
Ein sinnvolles Maß für die Berechnung der tatsächlichen Kapazität einer Freifläche ist 4 qm pro Person.

Ein Hygieneschutzkonzept mit einer Beschreibung der dafür nötigen Maßnahmen ist für eine solche Veranstaltung erforderlich und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine solche Veranstaltung auf kircheneigenen Grundstücken muss aber nicht beim Kreisverwaltungsreferat beantragt werden. Wie bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist für das Einhalten der Obergrenze evtl. ein Modell mit Voranmeldung und ggf. mehreren Feiern hintereinander sinnvoll.

Falls ein solches Grundstück eingezäunt ist, wird die Einhaltung der Obergrenze bzw. die Kontrolle einer Anmeldung einfacher sein. Bei einem frei zugänglichen Grundstück braucht es andere Methoden, um die Kapazitätsgrenzen einzuhalten (Absperrungen, ausreichend Ordner an den Zugängen, ...).

## **St.-Martins-Feiern auf öffentlichen Grundstücken oder Grundstücken Dritter (im Freien)**

Im Wesentlichen gelten die gleichen Bedingungen wie bei Feiern im Freien auf kircheneigenen Grundstücken. Es ist aber eine Genehmigung durch das Kreisverwaltung erforderlich, soweit die Veranstaltung auf öffentlichem Grund oder in städtischen Grünanlagen stattfinden soll.

Ein Hygieneschutzkonzept ist dabei vorzulegen, welches beschreibt, wie die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Sollten die räumlichen Gegebenheiten mehr als 200 Teilnehmer\*innen im Freien erlauben, so ist eine entsprechende Erhöhung der Personenzahl in jedem Fall ebenfalls zu beantragen.

Eine Voranmeldung der Teilnehmer\*innen würde die Einhaltung der Obergrenze deutlich vereinfachen. Eine Dokumentation der Daten der Teilnehmer\*innen bei der Veranstaltung ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wünschenswert.

Das Antragsformular für eine derartige konfessionelle Brauchtumsveranstaltung findet sich auf den Seiten der Stadt München unter

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1063791/>

und dort unter „Formulare und Links“.

Die Veranstaltung ist mindestens zwei Wochen im Voraus zu beantragen; falls verkehrliche Maßnahmen nötig sind (Absperrung von Straßen o.ä.), verlängert sich diese Frist auf vier Wochen.

## **Prozession/Umzug**

Die bisherigen Überlegungen betreffen Feiern an einem Ort; will man eine Prozession veranstalten, so ist die Einhaltung der Abstände untereinander auch während der Prozession zu gewährleisten; führt eine derartige Prozession über öffentlichen Grund, ist sie zu beantragen (siehe oben).

Der Verzicht auf eine Prozession muss aber nicht automatisch den Verzicht auf ein Pferd bedeuten; selbiges könnte auch bei einer „stationären“ Feier im Freien (siehe oben) um die Menge oder bei gegebenem Abstand auch durch die Menge reiten.

## **Catering**

Ein möglicher Ausschank von Glühwein oder ein Verteilen von Plätzchen ist zwar bei Martinsfeiern gewohnt und beliebt, kann aber unter Coronabedingungen nur eingeschränkt stattfinden; für Veranstaltungen auf Kirchengrund gelten die entsprechenden Bedingungen für Bewirtungen für kirchliche Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund müssen die Bedingungen im Hygieneschutzkonzept dargelegt werden. Eine Bewirtung darf grundsätzlich nur an Tischen erfolgen. Selbstbedienungsbüffets sind grundsätzlich nicht zulässig. Das gemeinsame enge Zusammenstehen mit einem Glühwein etc. muss vermieden werden.